

KVG-Versicherungspflicht für Entsandte

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen stellen Entsendungen Herausforderungen für HR-Abteilungen dar; eine davon ist die KVG-Versicherungspflicht für Entsandte – ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor.

VON DORIS NIEDERMANN



Doris Niedermann ist Account Manager bei expatpartners ag und Spezialistin für internationale Versicherungs- und Vorsorgelösungen.

Aus Sicht der Schweizer Sozialversicherung liegt eine Entsendung dann vor, wenn der Arbeitnehmende auf Rechnung des Schweizer Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Land einen Auftrag erledigt. Eine Entsendung muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen und von der AHV-Ausgleichskasse mittels einer Entsendungsbescheinigung bewilligt werden. Bei einer Entsendung bleibt die Sozialversicherungsgesetzgebung der Schweiz anwendbar und zwar in der Regel in allen Zweigen der Sozialen Sicherheit. Die entsandte Person und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen bleiben (mit wenigen Ausnahmen) in der Schweiz obligatorisch KVG-versicherungspflichtig. Grundlage ist Art. 4 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung).

In der Vergangenheit wurde die Anwendung der KVG-Entsendungsrichtlinien ausserhalb der EU/EFTA nur von wenigen Krankenkassen kontrolliert. Entsprechend konnten Entsandte bei Wohnsitzverlegung ins Ausland ihre KVG-Deckung auflösen und einem (kollektiven) internationalen Krankenversicherungsvertrag (ihres Arbeitgebers) mit einem internationalen Anbieter beitreten. Seit einiger Zeit erhöht das Bundesamt für Gesund-

heit (BAG) den Druck auf die Krankenkassen, damit die Entsendungsrichtlinien strikte eingehalten werden – auch mit Vertragsstaaten mit Sozialversicherungsabkommen und mit Nicht-Vertragsstaaten ohne Sozialversicherungsabkommen. Das bedeutet, dass die KVG-Versicherungspflicht gemäss KVV Art. 4 für entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zwingend einzuhalten ist. Dies hat zu grossen Unsicherheiten und Vollzugsproblemen und vor allem auch zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die Arbeitgeber und entsandten Arbeitnehmenden geführt (doppelte Kostenbelastung, ungenügende Deckung/Risiko, administrativer Mehraufwand, etc.).

Verschiedene Lösungen

Ein internationaler Krankenversicherungsplan mit einem internationalen Anbieter ist weit umfassender als eine KVG-Deckung und an die Bedürfnisse der mobilen Mitarbeitenden angepasst. Auch für den Arbeitgeber ist ein kollektiver internationaler Krankenversicherungsvertrag eine optimale Lösung. Denn damit kann das Unternehmen alle mobilen Mitarbeitenden sowie die Familienangehörigen effizient und kostengünstig versichern. Ein grosser Vorteil ist, dass es für die Aufnahme in einen solchen Plan keine Gesundheitsdeklaration gibt (Vorteile siehe Punkt 1 im folgenden Abschnitt).

ASDA BERN-SOLOTHURN

Lernen & lunchen Teil 3

Über 20 Teilnehmende trafen sich Anfang Juli bei der Swica in Bern zum dritten Anlass aus der II-Reihe (II = lernen & lunchen). Als Referentin führte Karima Barka, eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin und Leiterin Taggeld bei Swica Bern durch den Anlass. Anhand praktischer Beispiele erzählte sie von den Windungen und auch Wirrungen, die bei der Erledigung von vermeintlich klaren Fällen mit den involvierten IV-Stellen zum Vorschein treten können. Karima Barka gelang es, das grosse und spannende Themengebiet kurzweilig und lebhaft zu präsentieren. Beim anschliessenden

Lunch wurde noch das eine oder andere Thema vertieft. Ebenso blieb genug Zeit, die alten Bekanntschaften zu pflegen – und auch Neue aufzubauen.

Anfang Dezember findet auf dem Gurten erstmals der Anlass zur Ehrung der besten Prüfungen des Fachausweises statt. Unter dem Motto «Feuer & Flamme» wollen wir die neuen Berufsleute für unsere Sektion begeistern. Und im März 2015 findet dann der 4. LL-Anlass statt. Thema: «Was würde der Patient wollen, wenn er wüsste, was er bräuchte». **Thomas Bärtschi**

Um der KVG-Versicherungspflicht Rechnung zu tragen, nicht aber auf eine internationale Deckung zu verzichten, gibt es folgende gesetzeskonforme Lösungen:

1. Koordination von Internationaler Krankenversicherungslösung (Internationaler Anbieter) mit KVG-Minimaldeckung (Krankenkasse)

Vorteil: Koordination von Leistungen und Prämien, Aufnahme ohne Gesundheitsprüfung, keine Wartezeiten, einfache Leistungsabwicklung, internationale Dienstleistungen/Netzwerk. Aufgrund der Zusammenarbeit der internationalen Anbieter mit lokalen Krankenkassen wird bei Rückkehr in die Schweiz eine Freizügigkeit in die Zusatzversicherungen nach VVG angeboten.

2. KVG-Minimaldeckung und zusätzlich eine internationale Krankenversicherungslösung (Internationaler Anbieter)

Analog Variante 1, aber es findet keine Ko-

ordination mit der KVG-Deckung statt. Das führt somit zum Nachteil der Doppelversicherung. Die Koordination der Leistungen/Rückerstattungen ist aufwändig, sofern die KVG-Deckung in Anspruch genommen wird. Vorteil: Die freie Wahl des KVG-Krankenversicherers kann zu Kosteneinsparungen führen (bei KVG EU/EFTA-Tarif, Entsandtentarif).

3. KVG plus spezifische internationale Zusatzversicherung (VVG)

Diese Lösung ist für Einzelfälle geeignet. Der administrative Aufwand ist gross (Antragsprozedere) und es besteht das Risiko einer Ablehnung oder eines Deckungsausschlusses bei den Zusatzversicherungen. Zudem kommen Wartezeiten z.B. bei Schwangerschaft zur Anwendung.

Bürokratisierung nimmt zu

Viele Entsandte sind fälschlicherweise nicht KVG-versichert. Bei Rückkehr in die Schweiz

ist es nicht auszuschliessen, dass sie durch die Krankenversicherer mit diesem gesetzeswidrigen Sachverhalt konfrontiert werden und die KVG-Prämie rückwirkend teilweise oder ganz nachzahlen müssen. Dies kann für eine entsandte Person insbesondere mit nichterwerbstätigen Familienmitgliedern eine grosse finanzielle Belastung bedeuten.

Eine Praxisänderung in dem Sinne, dass eine generelle Befreiung der KVG-Pflicht (ausserhalb EU/EFTA) z.B. mit einem Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung erlaubt ist, erscheint im Moment leider nicht realistisch. Viel eher müssen wir uns auf eine zunehmende Bürokratisierung (inkl. Kontrolle) einstellen. Die Herausforderung ist, im komplexen Marktumfeld die bestmögliche Lösung für Arbeitgeber und Arbeitnehmende zu finden. Glücklicherweise gibt es verschiedenste lokale und internationale Anbieter, welche Lösungen entwickeln oder bereits anbieten. ■

ADRESSLISTE SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER DIPLOMIERTEN VERSICHERUNGSFACHLEUTE (ASDA)

Zentralvorstand/Comité central

Hanspeter Weber	Präsident hanspeter.weber@asda.ch	Mob. 079 300 34 81
Reto Bächinger	Vizepräsident Reto.baechinger@zurich.com	Tel. 044 628 14 82 Mob. 078 774 47 82
Doris Niedermann	Untersektion HFV Doris.niedermann@bluewin.ch	Tel. 043 280 68 68
Ivano Denis Patrone	Marketing Ivano.patrone@helvetia.ch	Tel. 058 280 33 26 Mob. 079 205 60 61
Ernst Rietmann	Finanzen ernst.rietmann@bluewin.ch	Mob. 079 633 58 41
Simon Werren	Verbände/Partner Simon.werren@bluewin.ch	Mob. 079 476 04 11
Thomas Lack (a. i.)	Internet thomas.lack@baloise.ch	Tel. 058 285 78 41 Mob. 079 347 75 42
vakant	Sekretariat	
Luciano Viotto	Tessin Luciano.viotto@wuerth-fg.com	Tel. 091 913 70 30 Fax 091 922 80 25
Yves Page	Westschweiz ypage@vaudoise.ch	Tel. 021 618 82 79

Sektionspräsidenten/Présidents des sections

Aargau	Christine Rothenbühler	Tel. 031 556 47 65 crothenbuehler@vaudoise.ch
Basel	Martin Kuttler	Tel. 061 926 24 24 martin.kuttler@baloise.ch
Bern-Solothurn	Thomas Bärtschi	Tel. 031 802 01 80 baertschi@bver.ch
Fribourg	Ben Girard	Tel. 026 347 18 18 bgirard@vaudoise.ch
Genève	Michel Rendu	Tel. 022 819 05 23 michel.rendu@mobi.ch
Graubünden/FL/ St. Gallen Oberland	Rico Bär	Tel. 079 611 04 81 rico.baer@bluewin.ch
Luzern/ Innerschweiz	René Von Rohr	Tel. 041 416 63 79 rene.von.rohr@zurich.ch
Neuchâtel/Jura	Philippe Terrier	Tel. 021 627 41 90 philippe.terrier@zurich.ch
Ostschweiz	Wolfgang Weimer	Tel. 079 234 20 19 wolfgang.weimer@axa-winterthur.ch
Ticino	Claudio Greco	Tel. 058 280 61 60 claudio.greco@helvetia.ch
Valais	Stéphane Clausen	Tel. 026 347 30 40 s.clausen@weck-aeby.ch
Vaud	René-Claude Gerini	Tel. 021 944 23 45 rene-claude.gerini@ies.ch
Zürich	Sacha Guggisberg	Tel. 079 404 85 69 sacha.guggisberg@gmx.ch